

Synopse

bksd-20250207-Bildungsgesetz_SPD-KJP

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 9 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:</p> <p>a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule;</p> <p>b. die Sonderschulung;</p> <p>c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule.</p> <p>^{1bis} Für Selbstzahlende an Privatschulen sind Massnahmen der Integrativen Sonderschulung, Logopädie und Psychomotorik unentgeltlich.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:</p> <p>a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;</p> <p>b. die Berufs- und Studienberatung;</p> <p>c. der Schulsozialdienst;</p> <p>d. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Für die im Kanton wohnenden Kinder sind die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung unentgeltlich.</p> <p>⁴ 4 Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>a. die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;</p>	<p>Die kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen werden aus dem Angebot der kantonalen Schuldienste gestrichen. Die Beratung und Abklärung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) erfolgt nicht mehr in der Funktion als Schuldienst. Die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Basel-Landschaft, einschliesslich deren Notfallversorgung, bleibt aber gewährleistet. Diese Leistungen werden im Rahmen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) abgegolten.</p>
<p>§ 57 Angebot</p> <p>¹ Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst:</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. die schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder;</p> <p>b. den Schulsozialdienst ab der Sekundarschule;</p> <p>c. die Berufs- und Studienberatung von Schülerinnen und Schülern und Erwachsenen;</p> <p>d. die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;</p> <p>e. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten.</p> <p>¹bis Die Einwohnergemeinden können auf der Primarstufe einen Schulsozialdienst führen.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>a. die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder;</p>	<p>Die kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung wird aus dem Angebot der kantonalen Schuldienste gestrichen. Der Schulpsychologische Dienst (SPD) wird als verbleibender kantonaler Schuldienst für die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie für die Beratung der Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder zuständig sein.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>Diese Gesetzesänderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats (Präsidium): die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	